



Satzung

des Montessori-Kindergarten e.V.

(Stand: Oktober 2009)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Montessori-Kindergarten".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Montessori-Kindergarten e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist die gemeinsame Erziehung verschiedenartig und mehrfachbehinderter und nichtbehinderter Kinder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a. Errichtung, Förderung und Unterhaltung von Kindergärten und vorschulischen Einrichtungen, deren Arbeit sich an den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik orientiert.
 - b. Unterstützung von Forschung und Lehre
 - c. Entwicklung von Programmen



- d. Ausbildung und Weiterbildung von Eltern, Fachkräften und interessierten Laien
 - e. Zusammenarbeit mit allen Disziplinen, Organisationen und Einrichtungen, die mit der "Integrativen Erziehung" befasst sind.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen. Minderjährige Mitgliedsbewerber benötigen die Zustimmung der Eltern bzw. des Vormundes. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Bei natürlichen Personen durch den Tod
 - b. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c. Durch Austritt
 - d. Durch Streichung
 - e. Durch Ausschluss



3. Sind Angestellte des Vereins auch Mitglieder, so haben sie zwar das aktive, aber nicht das passive Wahlrecht.
4. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
5. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
7. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

Beitrag

1. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 5

Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand



§ 6

Mitgliederversammlung

1. Teilnahmeberechtigung: Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - b. Die Entlastung des Vorstandes
 - c. Entgegennahme und Bestätigung der Rechenschaftsberichte
 - d. Haushaltsplan
 - e. Satzungsänderung
 - f. Vereinsauflösung
 - g. Auflösung eines Kindergartens
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Ziffer 2f) betreffend, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse zu 2g) bedürfen einer Mehrheit von 51% der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Zu der Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden hat, lädt der Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein.
5. Auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und einem gleichberechtigten Vertreter.



2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie maximal 5 Beisitzern.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Gesetzliche Vertreter

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte schriftlich und geheim mit einfacher Mehrheit die zwei Vorsitzenden. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wiederholte Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne der §§ 26 und 28 Abs. 2 BGB. Sie vertreten den Verein zu zweit, gerichtlich und außergerichtlich. Ihre Geschäftsführungsbefugnis wird insoweit eingeschränkt, dass die nachfolgend bezeichneten Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen der Zustimmung (vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung) der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder bedürfen:
 - a. Rechtsgeschäfte, an denen ein Vorstandsmitglied beteiligt ist
 - b. Aufnahme von Darlehen
 - c. Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
 - d. Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.
 - e. Die Zustimmung der Vorstandsmitglieder kann vom Vorsitzenden schriftlich eingeholt werden. Das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern sofort schriftlich mitzuteilen.



§ 9

Niederschriften

Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen dürfen den steuerbegünstigten Zweck des Vereins nicht verändern. Sie werden erst wirksam, wenn eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorliegt, wonach der steuerbegünstigte Zweck durch die Satzungsänderung nicht berührt wird.
2. Über eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.